|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
|  |

Gesetz über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsichtsgesetz NG 181.1)

**Fragebogen**

|  |
| --- |
| Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.  Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank. |

Vernehmlassungsteilnehmer:

# Vorbemerkungen

Der erste Entwurf des Gesetzes über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsichtsgesetz, KAG; NG 181.1) war vom 7. September bis zum 29. Dezember 2023 in der externen Vernehmlassung. Die Vorlage wurde zwar grossmehrheitlich positiv beurteilt. Hingegen gingen auch Stellungnahmen ein, die die Vorlage als verfassungswidrig ablehnten.

Der Regierungsrat beschloss deshalb im März 2024, ein Rechtsgutachten bei einer Rechtsexpertin oder einem Rechtsexperten des öffentlich-rechtlichen Bereichs einzuholen. Für die Ausarbeitung des Gutachtens konnte Prof. Dr. iur. Andreas Stöckli (Universität Freiburg, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht II, Institut für Föderalismus) beauftragt werden. Das Korporationsaufsichtsgesetz wurde in der Folge unter Berücksichtigung des Gutachtens überarbeitet.

Im vorliegenden Fragebogen wird der Fokus insbesondere auf Themenfelder bezogen, welche seit der ersten Vernehmlassung geändert wurden.

# Konzeption der Korporationsgesetzgebung

**Konzeption**

Ursprünglich war eine Dreiteilung der Korporationsgesetzgebung vorgesehen: ein Korporationsaufsichtsgesetz, ein Korporationsgesetz sowie Korporationsordnungen. Das Rechtsgutachten erachtet die Dreiteilung als zulässig. Allerdings liegt die Zuständigkeit zum Erlass des Korporationsgesetzes beim Landrat; dieses unterliegt dem obligatorischen Referendum der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger mit einem Korporationsbürgerrecht im Kanton. Zudem sind gewisse Regelungen zwingend im Aufsichtsgesetz festzulegen.

Zulässig ist auch, dass neben dem Korporationsaufsichtsgesetz die weiterführenden Bestimmungen allesamt in den Korporationsordnungen verankert werden und kein Korporationsgesetz erlassen wird. Das Gesetzgebungsverfahren wird dadurch vereinfacht. Von dieser Möglichkeit hat der Regierungsrat Gebrauch gemacht und entschieden, dass kein Korporationsgesetz erlassen werden soll. Das Korporationsaufsichtsgesetz ist deshalb derart ausgestaltet, dass auf das Korporationsgesetz verzichtet werden kann.

1. Sind Sie mit dieser Konzeption einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

# Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1 Gegenstand**

Das vorliegende Gesetz hält die grundlegenden Bestimmungen zu den Korporationen fest. Geregelt werden insbesondere die Grundzüge zur Organisation und zum Erhalt des Korporationsvermögens sowie die Aufsicht. Die Regelung der kantonalen Aufsicht umfasst auch materiell-rechtliche Vorschriften, die die Vorgaben des übergeordneten Rechts in Bezug auf die Korporationen konkretisieren.

1. Sind Sie mit dem Gegenstand der Korporationsaufsichtsgesetz einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

# Erlasse

**Art. 15 Erlass, Antrags- und Gegenvorschlagsrecht**

Im Zusammenhang mit dem Antrags- und Gegenvorschlagsrecht hat das Rechtsgutachten eine echte Lücke in der Kantonsverfassung festgestellt. Die Lücke besteht darin, dass die direktdemokratische Mitwirkung (Referendum und Gesetzesinitiative) der Korporationsbürgerinnen und -bürger im Anwendungsbereich von Art. 56 Abs. 1 KV aufgrund des Quorums von 250 Personen – wie es die Kantonsverfassung vorsieht – nicht gewährleistet ist. Diese Lücke ist auf einfachgesetzlicher Stufe zu schliessen. Das Quorum wird deshalb auf 100 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger herabgesetzt.

1. Sind Sie mit dem festgelegten Quorum einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

Falls Sie damit nicht einverstanden sind, bitten wir Sie um Beantwortung, ob das Quorum Ihrer Meinung nach grösser oder kleiner sein müsste:

Grösser als 100  Kleiner als 100

Bemerkungen:

# Organisation

**Art. 10 Zwingende Organe**

Die Korporationen müssen mindestens die Korporationsversammlung, den Korporationsrat und die Rechnungsrevision vorsehen. Die erforderlichen Bestimmungen sind in den jeweiligen Korporationsordnungen zu erlassen.

1. Sind Sie mit der Festlegung der zwingenden Organe einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

**Art. 11 Korporationsversammlung**

Die wichtigsten Kompetenzen der Versammlung sind im Korporationsaufsichtsgesetz festgehalten. Die Korporationsversammlung ist insbesondere zuständig für den Erlass der Korporationsordnung, die Wahl des Korporationsrates von drei bis sieben Mitgliedern die Wahl der Korporationspräsidentin beziehungsweise des Korporationspräsidenten aus der Mitte des Korporationsrates, die Wahl der Rechnungsrevision, die Aufsicht über die Korporationsverwaltung und die Genehmigung der Jahresrechnung und die Kenntnisnahme des Jahresberichts.

1. Sind Sie mit den Aufgaben der Korporationsversammlung einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

# Korporationsregister

**Art. 16 Rechtswirkung**

Mit dem neuen Korporationsaufsichtsgesetz erfolgt der Wechsel zum Eintragungsprinzip (Abs. 1). Das Bürgerrecht können nur Personen erwerben, die von im Register eingetragenen Personen abstammen. Es handelt sich um eine grundlegende Regelung, weshalb diese im Korporationsaufsichtsgesetz verankert wird.

Zu beachten ist, dass während fünf Jahren eine Bereinigung des Korporationsregisters stattfindet (vgl. Art. 28 ff.).

Die Korporationen können das Abstammungsprinzip strenger ausgestalten, so dass nur unmittelbare Nachkommen von registrierten Personen das Korporationsbürgerrecht erwerben können (Abs. 2). Die Korporationen regeln in ihren Korporationsordnungen, ob das Abstammungsprinzip auf die unmittelbare Nachkommenschaft beschränkt wird.

1. Sind Sie mit dem Eintragungsprinzip einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

# Übergangsbestimmungen

**Art. 28 Bereinigung der Korporationsregister, Fristen**

Dass das Korporationsbürgerrecht neu an einen Eintrag im Korporationsregister gebunden werden soll, ist gemäss Gutachten zulässig. Die Gleichstellung der Geschlechter und der Schutz von Treu und Glauben gebieten es allerdings, dass geeignete Vorkehren getroffen werden, damit möglichst viele Personen effektiv von ihrem Recht Gebrauch machen können, sich nachträglich ins Korporationsregister eintragen zu lassen. Dies bedingt eine angemessene Frist für Eintragungsgesuche. Diese liegt gestützt auf das Gutachten bei fünf Jahren.

1. Sind Sie mit der Frist von fünf Jahren einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

Falls Sie damit nicht einverstanden sind, bitten wir Sie um Beantwortung, ob die Frist Ihrer Meinung nach länger oder kürzer sein müsste:

Länger als 5 Jahre  Kürzer als 5 Jahre

Bemerkungen:

**Art. 30 Stimm- und Wahlrecht vor Ablauf der Fünfjahresfrist**

Neben dem Wohnsitz wird für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts künftig ein Eintrag im Korporationsregister vorausgesetzt. Während der Bereinigungsphase verfügen noch nicht alle Personen über einen entsprechenden Eintrag. Dennoch müssen Wahlen und Abstimmungen durchgeführt werden können. Allfällige Gesuche um Eintragung ins Korporationsregister müssen drei Monate vor der Wahl bzw. Abstimmung gestellt werden. So hat der Korporationsrat genügend Zeit, über das Gesuch zu entscheiden. Wird kein Gesuch gestellt, kann an der Abstimmung bzw. Wahl nicht teilgenommen werden. Während der Bereinigungsfrist kann aber dennoch ein Gesuch um Eintragung gestellt werden.

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts vor Ablauf der Fünfjahresfrist (Art. 28) die Eintragung ins Korporationsregister vorausgesetzt wird?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

# Weitere Bemerkungen

1. Stellungnahme / Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

| Artikel | Bemerkungen |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

1. Weitere allgemeine Bemerkungen

Datum       Unterschrift

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 31. Oktober 2025** an die

Staatskanzlei Nidwalden

Dorfplatz 2  
Postfach 1246

6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument): [staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)